

Laudatio anlässlich der Verleihung des Johann-Tobias-Beck-Preises 2018 an Christian Stettler

Gießen, FTH, 30. November 2018

Roland Deines

Es gibt eine zuverlässige Methode, sich als Theologe unbeliebt zu machen. Und dazu gehört, über das Gericht so zu schreiben und zu lehren, dass der Eindruck entsteht: „Der meint das ernst.“ – Christian Stettler hat das gleich zweimal getan: 2011 in seiner Arbeit *Das letzte Gericht*¹, in der er die Endgerichtserwartung von den Schriftpropheten bis Jesus untersuchte, und dann noch einmal in seiner hier zu ehrenden Schrift *Das Endgericht bei Paulus*². Diese Arbeit spricht trotz des etwas sperrigen Untertitels *Framesemantische und exegetische Studien zur paulinischen Eschatologie und Soteriologie* Klarheit: Es gibt das Endgericht – und zwar für alle, auch für die an Jesus Glaubenden; und als wäre das nicht schon bedrohlich genug, wird auch nicht verschwiegen, dass man bei diesem Gericht durchfallen kann.³ Aber das, so will es die protestantische Normaldogmatik nicht weniger als die evangelikale⁴,

¹ WUNT II/299, Tübingen 2011. Rezensionen u. a. Michael Ernst, BN 154 (2012), 144; Werner Zager, ThLZ 137 (2012), 819–821; Bernd Biberger, ThRev 107 (2011), 285–287; Juan A. Estrada, Archivo Teológico Granadino 74 (2011), 320–321; Wilfrid Haubeck, Jahrbuch für evangelikale Theologie 25 (2011), 252–254; Benjamin Schließer, ThBeitr 42 (2011), 321–322; J. Verheyden, EThL 89 (2013), 432–433; I. Howard Marshall, JSNT 34 (2012), 17–18.

² WUNT 371, Tübingen 2017. Rezensionen u. a. Wilfrid Haubeck, <https://rezensionen.afet.de/?p=338> (10/2017); Jerro van Nes, <https://www.bookreviews.org/> (8/2018); Emmanuel L. Rehfeld, ThLZ 143 (2018), 770–772; Valenti Fabrega, Actualidad Bibliografica 2017, 187–189.

³ Stettler, Endgericht, 16f., außerdem 42 u. ö.

⁴ Z. B. Johannes Heinrich Schmid, Art. Gericht, in: GBL 1 (1990), 445f.: „Die Gläubigen dürfen darum der Errettung im Endgericht gewiß sein“ (446), wobei auf Röm 8,31–39;

gilt – wenn überhaupt – nur für Nichtchristen.⁵ Christen werden, wenn man denn schon aufgrund von 2 Korinther 5,10, Römer 2,6 und 14,10–12 glauben soll, dass „wir alle offenbar werden müssen vor dem Richterstuhl Christi, damit jeder seinen Lohn empfangen für das, was er getan hat bei Lebzeiten, es sei gut oder böse“ (2 Kor 5,10) nur einem „Beurteilungsgericht“ unterzogen, aber nicht einem möglichen Verurteilungsgericht, so die weit verbreitete Annahme.⁶ Gerichtsbotschaften sind, so trösten Matthias Konradt u. a. nicht als Lehraussagen zu verstehen, sondern als positive Paränese, ad hoc formuliert, um die Gläubigen zu rechtem Verhalten anzuspornen, aber dahinter verbirgt sich keine feststehende Lehre, keine Dogmatik. Mit anderen Worten: Es ist eine Drohung, deren letzte Konsequenz man nicht ernst zu nehmen hat, weil am Ende allein der Glaube auch ohne Werke rettet. Christfried Böttrich spricht in einem Forschungsbericht zu „Gerichtsszenarien im Neuen Testament“ von „exegetischen Bauchschmerzen“ im Hinblick auf die neutestamentlichen Gerichtstexte, die sich vor allem dort bemerkbar machen, „wo es um das individuelle Geschick, um die persönliche Verantwortung oder um die Metaphorik eines gerichtlichen Verfahrens geht.“⁷ Gerade weil die „Gerichtsaussagen“ keine „Marginalien [sind], die man ignorieren könnte“ stellen sie die Frage, so Böttrich, inwieweit sie „die Verlässlichkeit der Gnade“ (131) unterlaufen. Zwar warnt er davor, „die Gerichtsaussagen bis zur Unkenntlich-

1 Kor 3,15; 5,5 verwiesen wird (446); Uwe Rechberger, *Himmel, Hölle, Ewigkeit*, in: IDEA 47/2018 (21. November 2018), 16–18, zum Ewigkeitssonntag 2018. Auch für ihn ist eindeutig, dass „das Gericht der Werke“ nach 1 Kor 3,11–13 nur denen gilt, die im Endgericht bereits gerettet sind, vgl. ders., *Willkommen im Himmel. Was kommt nach dem Tod?*, Holzgerlingen 2017, 77–97 („Das Jüngste Gericht“). Hauptbeleg für Rechberger ist Joh 5,24, wo Jesus sagt, dass alle, die sein Wort hören und an den glauben, der ihn gesandt hat, das ewige Leben haben und nicht in das Gericht kommen (79.85): „So wird es für alle, die an Jesus glauben, im Jüngsten Gericht einmal sein, als ob sie gar nicht in dieses Gericht gemusst hätten. Für diejenigen, die an Jesus glauben, ist schon heute das Gericht nach den Werken entschieden“ (85). Stettler geht auf Joh 5,24 und vergleichbare Stellen ein in: *Das letzte Gericht*, 206–208.

⁵ Vgl. Stettler, *Endgericht*, 50f. in Auseinandersetzung mit M. Konradt, der „das verbreitete Postulat, daß Paulus die feste Erwartung hegte, daß Christen sich noch vor Gott als Richter werden verantworten müssen“ als in den paulinischen Texten nicht verifizierbar beschreibt. Vgl. dazu schon Adolf Schlatter, *Gottes Gerechtigkeit. Ein Kommentar zum Römerbrief*, Stuttgart 1965, 76: Der Mensch „begehrt“ das Gericht Gottes nicht, „sondern er fürchtet es und macht sich die Hoffnung zurecht, daß er ihm entwischen werde; andere werde es treffen, nicht ihn.“

⁶ Stettler, *Endgericht*, 50.280. Für weitere Belege s. den Überblick über die Forschungsgeschichte von 1930 bis 201, ebd., 5–44.

⁷ *Gerichtsszenarien im Neuen Testament*, VuF 58 (2013), 127–142 (128).

keit zu retuschieren ... oder mit einem dogmatischen Abfuhrmittel zu beseitigen“ (141), verweist dann aber doch als wichtigstes Heilmittel gegen solche exegetischen Bauchschmerzen auf theologische Sachkritik (136.141.142).

Dem widerspricht Stettler mit aller Entschiedenheit. Methodologisch, indem er aufzeigt – das verbirgt sich hinter dem Stichwort Framesemantik –, dass Paulus wusste, wovon er sprach, wenn er vom bevorstehenden Gericht an seine Gemeinden schrieb, selbst wenn er in der schriftlichen Kommunikation nicht alles im Detail darlegte: Das war möglich, weil er sich argumentativ in einem Rahmen (frame) bewegte, der im Einklang stand mit den großen biblischen und jüdischen Traditionen über das Gericht, und deren Kenntnis er als gemeinsames „Weltwissen“ bzw. als „common ground“ (111) zwischen sich und seinen Lesern voraussetzen konnte.⁸ Wir heutigen müssen uns diesen Frame erst wieder erarbeiten, und wie dies auf eine methodisch nachvollziehbare Weise geschehen kann, zeigt das umfangreiche dritte Kapitel dieser Arbeit: „Der semantische Frame ‚Endgericht‘ bei Paulus: Versuch einer Rekonstruktion.“ Daran hat sich dann auch die Kritik entzündet, weil Stettler hier ein scheinbar *zu* harmonisches und kohärentes Gesamtbild vorstellen würde, indem das Gesamtbild des Gerichts aus einer Vielzahl von einzelnen Textbausteinen aus ganz verschiedenen Schriften zusammengetragen werden muss. Stettler begründet diesen Schritt u. a. damit, dass „für Paulus die alttestamentlichen Texte den Status des Gottesworts besitzen.“⁹ Das ist zwar richtig, aber das bedeutet weder bei Paulus noch bei Jesus, dass alle Stellen darum dasselbe Gewicht und dieselbe bleibende Relevanz besitzen; es bedeutet ferner nicht, dass eine aus den biblischen Aussagen gezogene Gesamtsumme die gültige Weisung Gottes wäre. Würde man in diesem Sinn den alttestamentlichen *frame* der Messiaserwartungen additiv zusammenstellen, dann würde dieser nur begrenzt in der Lage sein, das Messiasverständnis, wie es Jesus vertreten hat, „einzurahmen.“ Die jüdische Endgerichtserwartung zur Zeit von Jesus und Paulus ist also möglicherweise weniger eindeutig und „komplett“ als Stettler voraussetzt, zumal innerjüdisch gerade die eschatologischen Vorstellungen zwischen den einzelnen Parteien umstritten waren. Man könnte also sagen, dass Stettler zu viel will, wo andere zu wenig wollen. An diesem Punkt wird die Diskussion sicher weitergehen. Grundsätzlich lässt sich jedoch nicht bestreiten, dass die Vorstellung des Endgerichts über

⁸ Zu den methodologischen Grundlegungen s. Stettler, *Das letzte Gericht*, 13–17; *Endgericht*, 98–124.

⁹ *Endgericht*, 92.

alle zum gemeinsamen Glaubensbestand von Jesus und Paulus gehörte. Und festzuhalten ist ebenfalls, dass die Warnungen vor dem Gericht mehr sind als nur nachdrückliche Ermahnungen. Erinnert sei hier an C. S. Lewis, der scharfsichtig bemerkte, dass Wissenschaft lieber im Land „der Fragen“ bleiben als „in das Land der Antworten“ bzw. der Wahrheit gelangen will, so als wäre es eine Bedrohung der wissenschaftlichen Arbeit, wenn sie zu gewissen Überzeugungen gelangt.¹⁰

Es ist darum die eigentliche Herausforderung dieser Arbeit, dass *auch Christen* mit der Möglichkeit konfrontiert sind, im Endgericht aufgrund fehlender Werke und beständiger Buße nicht bestehen zu können. Das kann dann der Fall sein, wenn sie die „Anfangsrechtfertigung“ (auch dieses Wort werden manche als eine Zumutung und fast wie eine Drohung empfinden) nicht zur Vollendung bringen, d. h. auf dem Weg von der „Anfangsrechtfertigung“ bis zur „Endrechtfertigung im Endgericht“ scheitern (251). Wenn als Maßstab für das Gericht dann auch noch das Gesetz angegeben wird – womit auch ich, um ehrlich zu sein, meine Schwierigkeiten habe, weil das Gesetz des Mose nur einen Teilaspekt der Weisung Gottes darstellt und nur unzureichend als *pars pro toto* für das Gesamt des Willens Gottes taugt, so dass der Wortgebrauch beständig korrigiert und erläutert werden muss¹¹ –, wenn

¹⁰ C. S. Lewis, Die große Scheidung oder zwischen Himmel und Hölle, Leipzig o. J. [1969?], 57. Dieses Gespräch im Zwischenreich zwischen Himmel und Hölle (S. 50–61) ist insgesamt eine Auseinandersetzung mit der liberalen Theologie, der vorgeworfen wird, aus „Angst vor plumper Heilsmeierei, Angst vor einem Bruch mit dem Zeitgeist, Angst vor dem Lächerlichen, Angst vor wirklichen geistigen Befürchtungen und Hoffnungen“ nicht zu wollen, dass „das andere wahr wäre“ (54).

¹¹ Vgl. z. B. Endgericht, 285: „Im Endgericht geht es nach Paulus um die Beurteilung des Handelns der Menschen; *Maßstab* ist die Tora, wie sie vom Messias Jesus für den neuen Bund transformiert wurde und wie sie kraft des Geistes Gottes von den Glaubenden praktiziert wird. Es ist der Wille Gottes, wie er in den Werken der Schöpfung zum Ausdruck kommt, in der Mosetora offenbart, in der Lehre Jesu bekräftigt und für die neue heilsgeschichtliche Situation interpretiert sowie durch seine Selbsthingabe exemplarisch erfüllt wurde und wie er im doppelten Liebesgebot zusammengefaßt ist.“ Diese beeindruckende Liste ethischer Begründungszusammenhänge lässt sich m. E. nicht als „Tora“ bezeichnen; zum einen, weil an keiner Stelle Jesus oder Paulus das Wort auch nur annähernd in dieser Weise gebrauchen; zum anderen, weil dann das Gespräch mit jüdischen Perspektiven nicht mehr geführt werden kann: der jüdische *frame* „Tora“ lässt sich mit dem Stettlerschen *frame* „Tora“ nicht in Einklang bringen und beständige Missverständnisse sind die Folge. Zur Begründung und den Konsequenzen der bleibenden „Gültigkeit der Mosetora im Neuen Bund“ (197) s. 197–207. Aber gerade in diesem Abschnitt finden sich dann auch die Bemühungen, den Begriff „Tora“ zu modifizieren s. z. B. 197: der Sühnekult und die Reinheitstora werden „typologisch“ auf Christus hin gelesen,

also so nachdrücklich auf das Gesetz als Maßstab des Gerichts insistiert wird, dann drängt sich in der Tat die Frage auf, ob hier nicht „Christus zum neuen Mose gemacht und die Rechtfertigung *sola fide* und *sola gratia* preisgegeben wird.“¹² Und um das Faß voll zu machen, wird auch noch der Lohn im Endgericht thematisiert, aber nicht, um sich mit Grauen von solcher Werkelei abzuwenden, sondern um darauf hinzuwirken: Die Gläubigen sollen auf Lohn hoffen! Es gibt des weiteren ein Kapitel über „Das Problem der Christensünde“, in dem Sätze vorkommen wie „Wo ein Gemeindeglied nicht umkehren will, muss Gemeindezucht durch Exkommunikation erfolgen“ (271), oder: „Ein zweites Mittel, in Sünde gefallene Gemeindeglieder zur Umkehr zu bewegen, sind direkte göttliche Züchtigungsgerichte (Krankheit und Tod) in der Gemeinde“ (272). Wenn dann noch gesagt wird, dass die Gnadenlehre der katholischen Kirche nicht ganz falsch ist (254) – und das in einem Buch, das, wie ein Rezensent vorwurfsvoll anmerkt, 2017 „pünktlich zum Reformationsjubiläum“ erschienen ist,¹³ dann hat ein protestantischer Autor und Theologe endgültig den Bogen überspannt.

Es ist also, mit anderen Worten, ein Skandal und völlig unangemessen, dass wir heute Abend den Johann-Tobias-Beck-Preis an Christian Stettler verleihen, denn er hat sich all der genannten Vergehen schuldig gemacht: er hat den „Schlaf der Sicherheit“ ungebührlich durch sein Geschrei „Gericht, Gericht!“ unterbrochen, er hat bewusst in Kauf genommen, dass das Lesen seines Buches unangenehme Nebenwirkungen haben kann, ohne dass demselben ein entsprechender Beipackzettel beiliegt oder auf dem Schutzumschlag groß stehen würde: „Achtung, das Lesen dieses Buches gefährdet ihre Heilssicherheit!“ – Lieber Christian, es ist, du musst es selber einsehen, ein

die „Toragebote, welche die zivile Ordnung des alttestamentlichen Gottesstaates betreffen“, kann Paulus zwar „auf die endzeitliche Gemeinde anwenden ... allerdings in einem transformierten Sinn.“ Das Zivilrecht gilt „nicht mehr im wörtlichen, sondern in einem in die neue heilsgeschichtliche Situation übertragenen Sinn“ (198). Dass Gal 3,17 im Stellenregister fehlt (und Lk 16,16), ist von daher wohl kein Zufall. Festgehalten wird aber, dass die Tora „die Sünden Israels namhaft gemacht und Israel unter den Fluch eingeschlossen [hat], bis die Zeit der Kindschaft gekommen war“ (195). Die grundlegende Unterscheidung der Zeit der Kindschaft von der der Knechtschaft wird m. E. verwischt, wenn die „Tora“ zum Oberbegriff für das Verhältnis zwischen den Gläubigen und ihrem Herrn genommen wird. Möglicherweise könnte von der „Weisung Gottes“ gesprochen werden: darin ist begrifflich „Tora“ enthalten, aber das Syntagma evoziert weniger stark die Sinai-Tora oder Mose-Tora (wie dies bei bloßem „Tora“ der Fall ist) und kann darum besser die veränderte Situation durch Jesus integrieren.

¹² Stettler, Endgericht, 257f., kritisch zitiert bei Rehfeld, Rezension, 772.

¹³ Rehfeld, Rezension, 770.

Skandal, dass du diesen Preis bekommst für eine Arbeit, die all denen, die sie lesen und sich auf sie einlassen, so viel Unruhe und Mühe macht ...

Lieber Christian, ich bin dir dankbar, dass du diese Arbeit geschrieben hast; ich bin dir dankbar für dieses Insistieren auf dem Gericht und auf dem Betonen des ermöglichten und darum auch geforderten Gehorsams derer, die sich nach Christus nennen; ich bin dir dankbar, dass du an die Werke erinnerst, die Gott von denen erwarten darf, die er in seiner Gnade rechtfertigt und mit seinem Geist zu einem neuen, veränderten Leben befähigt. Du machst es mir mit diesem Buch nicht einfach, du machst es uns nicht einfach, du machst es Kirchen und Gemeinden nicht einfach, und du machst es auch dir selbst nicht einfach, indem du sagst, was viele gerne hören würden – und allein schon aus diesen Gründen freue ich mich, dass du der Johann-Tobias-Beck-Preisträger des Jahres 2018 bist.

Wer Christian sagt, kommt an Hanna nicht vorbei, und das nicht nur, weil ihr der erste Teil dieser Untersuchungen zum Gericht gewidmet ist. Sondern weil die theologische Existenz dieses Professoren- und Pfarrerehepaars eine eindrucksvolle Symbiose bildet, in der das „ein Fleisch werden“ auch eine beeindruckende geistig-geistliche Dimension hat. Daran soll anhand der wichtigsten biographischen Stationen knapp erinnert werden:

Christian Stettler ist 1966 im Thurgau in der Schweiz geboren und studierte von 1985 bis 1991 evangelische Theologie in Zürich, Tübingen und Erlangen, gefolgt von Vikariat und Ordination in der reformierten Kirche der Schweiz (1992, zusammen mit seiner Frau). Von 1993–2000 war er in Tübingen, zunächst als Stipendiat des Schweizerischen Nationalfonds und ab 1994 als Assistent von Peter Stuhlmacher. Diese Zeit war nicht nur wissenschaftlich ertragreich, sondern auch familiär: Auf die Hochzeit folgt der erste Sohn, Samuel, darauf die Promotion der Mutter (1997), dann der zweite Sohn Daniel und die Promotion des Vaters (2000), die mit dem Dr.-Leopold-Lucas Nachwuchswissenschaftlerpreis der Universität Tübingen ausgezeichnet worden ist. Diese erste Runde im akademischen Hürdenlauf war, wenn man so will, der christologischen Grundlagenforschung gewidmet, mit Arbeiten zur Christologie der Pastoralbriefe und dem Kolosserhymnus.¹⁴ Es folgten weitere akademische Stationen und Aufenthalte in Heidelberg, Cambridge

¹⁴ Hanna Stettler, *Die Christologie der Pastoralbriefe*, WUNT II/105, Tübingen 1998; Christian Stettler, *Der Kolosserhymnus. Untersuchungen zu Form, traditionsgeschichtlichem Hintergrund und Aussage von Kol 1,15–20*, WUNT II/131, Tübingen 2000.

und Zürich. In diese Zeit fällt die Geburt des dritten Sohnes Josua, gefolgt von der Habilitation der Mutter (2008) und schlussendlich der des Vaters.

Die zweite Runde des akademischen Hürdenlaufs verfolgte, ebenfalls im Tandem, was die Konsequenzen der Christologie im Leben der Christen sind: Zuerst *Heiligung bei Paulus*¹⁵ bei Hanna Stettler, womit sozusagen auch innerfamiliär die Voraussetzung für das Bestehen im letzten Gericht gelegt worden sind, so dass es nur berechtigt war, dass diese Arbeit auch vor der ihres Mannes mit dem Johann Tobias Beck-Preis im Jahr 2016¹⁶ ausgezeichnet wurde:

Die Gemeindeglieder sind aus drei Gründen zur Heiligung aufgerufen: Erstens führen sie ihren Lebenswandel im Horizont des bevorstehenden Endgerichts, wo Jesus sie richten wird (3,13; 4,6; 5,23).¹⁷ ... Zweitens sind sie zum eschatologischen Gottesvolk aus Juden und Heiden berufen, das sich von den unreinen Heiden, „die Gott nicht kennen“, durch die Heiligung unterscheidet (4,5.7; vgl. 5,24) und durch das Gottes Name vor der Welt geheiligt werden soll (4,12). Drittens stehen sie als Volk des neuen Bundes in der Erfüllung der Verheißung des Geistes (vgl. Ez 36,27; 37,14), der sie von innen heraus zum Gehorsam erneuert, indem er ihnen Gottes Willen in die Herzen schreibt (vgl. 4,9b mit Jer 31,34). Unheilig zu leben, hieße, sich diesem Wirken des Geistes zu verweigern und damit Gott selbst zu widerstehen. Es ist mit der Berufung der Christen so unvereinbar, dass es diese in Frage stellen würde (*ἀθετεῖ* – 4,8).

Daran knüpft die Arbeit von Christian Stettler unmittelbar an (wobei auffällt, dass das Stichwort „Heiligung“ im Register seiner Arbeit gerade nicht vorkommt), wobei beide Arbeiten eint, dass sie die innere, durch den Heiligen Geist bewirkte Motivation zu einem Leben, das von und für Gott lebt, betonen. „Für Paulus ist“, so schreibt Christian Stettler, „die den Glaubenden geschenkte Gerechtigkeit nicht nur ein ‚Als-ob‘, sondern eine Realität, da sie in Glauben und Taufe an der Gerechtigkeit des Gottessohnes *partizipieren*“ (250). Die Gerechtigkeit ist als Geschenk tatsächlich da, der gläubige Mensch ist aufgrund der ihm gewährten Vergebung ein Gerechter (251) – und zwar nicht erst im Jenseits, sondern hier und jetzt: Er ist mit dem „Heiligen Geist, der Kraft der neuen Schöpfung, begabt“ und kann darum „ein

¹⁵ Heiligung bei Paulus. Ein Beitrag aus biblisch-theologischer Sicht, WUNT II/368, Tübingen 2014.

¹⁶ Vgl. Hanna Stettler, Heiligung als Gabe und Aufgabe in der paulinischen Theologie. Vortrag anlässlich der Verleihung des Johann-Tobias-Beck-Preises, *Biblisch-erneuerte Theologie* 1 (2017), 203–212.

¹⁷ Stettler, Heiligung bei Paulus, 259, in der Zusammenfassung zum 1 Thess, vgl. 272 zu 2 Thess: „Motivation zum Leben in Heiligung ist zum einen das bevorstehende Endgericht (1,10.12) ...“

Gott wohlgefälliges Leben führen“ (287, vgl. 259). Dieser Geist hat, auch das betonen beide, immer zugleich eine gemeindliche Funktion, er wirkt im Einzelnen, aber damit immer auch für die Gemeinde. Darum passt es zur theologischen Existenz des Ehepaars Stettler, dass es Lehramt und Pfarramt verbindet, mit den Stationen Gächlingen (2007 bis 2016) und nun in Flaach im Kanton Zürich. Christian Stettler lehrt als Privatdozent Neues Testament an der Universität Zürich und seit 2015 als Titularprofessor für Neues Testament und Antikes Judentum an der STH Basel mit einem ständigen Lehrauftrag (seit 2017).

Einen Grund, warum die Arbeit preiswürdig ist, habe ich schon erwähnt. Die Lektüre der beiden Bücher über das Gericht, die in ihrer Anlage und Durchführung dem entsprechen, was man von einer wissenschaftlichen Monographie im Rahmen eines Habilitationsverfahrens erwartet, kann ungeahnte und eher selten verspürte Nebenwirkungen haben. Vielleicht geht es ja auch nur mir so, aber die Lektüre wissenschaftlicher Literatur, und sei es zum Neuen Testament, führt eher selten dazu, dass ich davon direkt und unmittelbar angesprochen werde und ich mich plötzlich in ein Nachdenken über meine eigene *christliche* Existenz versetzt sehe. Aber genau das war bei der Lektüre dieser Arbeit über das „Endgericht“ der Fall, weil sich der Gedanke nicht ganz verdrängen ließ, dass ich mich demselben, wenn Stettler mit seiner Arbeit recht hat, stellen muss. Als Theologen sind wir ja ein wenig stolz darauf, dass wir eine *theologische* Existenz führen, d. h. wir wollen (und sollen!) die Wirklichkeit aus einer theologischen Perspektive betrachten, was so viel heißt, dass wir uns damit schmeicheln, dass wir von Gott her Welt und Kirche bedenken. Weniger geübt sind wir dagegen, von einer solchen theologischen Perspektive her ganz konkret über unser eigenes Leben nachzudenken: Darum lohnt es, sich nicht nur von Christian Stettler, sondern anlässlich dieses besonderen Anlasses eben auch von Johann Tobias Beck daran erinnern zu lassen, dass es „viel mehr Anstrengung [kostet], einen Gott und einen Heiland [zu] haben, als man gewöhnlich meint.“ Das begründet Beck, indem er sagt:

Gott ist kein lieber Papa, der sich immer nur erbarmte auch über seine ungerateten Kinder, ohne Unterscheidungen zu machen; aber er ist auch kein Verdammer, der immer nur richterlich niederwerfen wollte; sondern ein strenger, heiliger Vater ist er, der reinigt durch und durch. Und da müssen wir uns erziehen lassen.¹⁸

¹⁸ Johann Tobias Beck, *Treu und frei. Zwischenreden aus den Vorlesungen über Glaubenslehre*, hg. v. R. Pries, Gütersloh 1913, 11.

Und weiter schreibt er:

Die Menschen müssen sich geistig wieder von der Sünde scheiden in der Buße. Nur dann, wenn der geistige Verband mit der Sünde gelöst wird, nur unter dieser Bedingung tritt die Versöhnung ein. ... Alle Menschen, die sich nicht geistig scheiden von ihrer Sünde, mit der sie einen geistigen Konnex eingegangen sind; alle Menschen, die unbußfertig bleiben und im ethischen Verband mit der Sünde ihr sich freiwillig hingeben, haben keine Versöhnung in Christi Tod.¹⁹

Dem entspricht sehr genau, wenn Christian Stettler die Rettung im Endgericht damit verbindet, dass „jemand bis zum Schluss umkehrbereit war“ und sich damit eben aus dem Konnex mit der Sünde gelöst hat: „Im Gericht zählt für die Frage des ewigen Lebens nicht die Summe der Taten, etwa indem böse und gute gegeneinander abgewogen werden, sondern ob das ‚Leben im Geist‘ – inklusive Umkehrbereitschaft! – bis zum Ende durchgehalten wurde“ (277).

Mit solchen Aussagen machst du dir, lieber Christian, nicht viele Freunde. Aber ich bin mir relativ sicher, dass Johann Tobias Beck deine Arbeit mit großem Wohlwollen gelesen hätte. Das ist also der zweite Grund, warum diese Arbeit ganz besonders dieses Preises würdig ist. Ich habe zur Vorbereitung – zum ersten Mal in meinem Leben – etwas ausgiebiger Johann Tobias Beck, insbesondere seine Erklärung des Römerbriefes gelesen. Vor allem für Kapitel 2 könnte man Zitat um Zitat anfügen, die Stettlers Interpretation bestätigt, aber ich will es bei einem belassen. Es verdeutlicht, weshalb Gericht, Werke und Evangelium keinen Gegensatz bilden, sondern aufs Engste zusammengehören:

Indem denn der Glaube zur Seligkeitsbedingung gemacht wird, ist eben das, daß der Mensch glaubt, dafür entscheidend, daß er gerettet und selig wird [so weit sind sich hier noch alle einig, aber nun kommt die Fortsetzung, R. D.]; Seligkeitsbedingung ist aber der Glaube *nicht mit Ausschluß der guten Werke als etwas Unnöthigem, vielmehr mit Einschluß derselben als etwas Nöthigem, sobald und soweit der Glaube sich wirksam beweisen kann.* ... die guten Werke sind zwar nicht unmittelbar Ursache der Seligkeit, da diese durch den Glauben vermittelt wird, aber sie sind Norm der Vergeltung, entscheidend für das individuelle Maß oder den Grad der Seligkeit, dafür ob der Mensch größeren oder geringeren Lohn erhält. Die guten Werke sind aber dafür entscheidend nicht mit Ausschluß der Gnade und des Glaubens, vielmehr auf Grund der Gnade und des Glaubens, dies [sic] Alles darum, weil die Gnade im Glauben nicht als bloße Sündenvergebung wirkt, sondern zugleich als δύναμις θεοῦ εἰς σωτηρίαν, als δωρεά, als sittliche Befreiung und Neu-Schöpfung ...²⁰

¹⁹ Ebd. 190f.

²⁰ Johann Tobias Beck, Erklärung des Briefes Pauli an die Römer. Erste Hälfte, Cap. I–VI, hg. v. J. Lindenmeyer, Gütersloh 1884, 195 (Hervorhebungen R. D.).

Man könnte ferner auf einen anderen unangepassten Schweizer Neutestamentler verweisen, der seinen deutschen Kollegen zugemutet hat, die Rechtfertigungslehre des Paulus noch einmal ganz anders zu verstehen. Adolf Schlatter – wie unschwer zu erraten – dessen Römerbriefauslegung ja ebenfalls eine antireformatorische Tendenz zugeschrieben wurde, geht in seiner Auslegung von Römer 2 ebenfalls auf den scheinbaren Widerspruch zwischen der paulinischen Rechtfertigungslehre und dem Verweis auf das Gericht nach den Werken auch für die Glaubenden ein.²¹ Wie kann es Teil des Evangeliums sein, so fragt er, dass Gott jedem nach seinen Werken geben wird (*ὃς ἀποδώσει ἐκάστῳ κατὰ τὰ ἔργα αὐτοῦ*) und Paulus „Gottes Lob einzig dem [verspricht], der das Gute wirkt“?²² Er beantwortet seine eigene Frage, indem er kritisch darauf hinweist, dass die reformatorische Auslegung einzig „den Gegensatz zwischen dem Glauben und dem Wirken zu ihrem leitenden Gedanken machte“, denn dadurch sei „das Verlangen des Paulus nach Gottes Gericht unverständlich“ geworden. Dagegen ist daran zu erinnern, dass für Paulus „die Notwendigkeit des göttlichen Richtens“ *nicht* aus dem Sündigen, „sondern aus dem Wirken des Menschen“ entspringt, d. h. mit anderen Worten, *Gott richtet, weil er belohnen will*, und nur der fehlende Grund zur Belohnung bei denen, die die angebotene Umkehr und Neuwerdung verweigern, macht das Bewerten des Wirkens auch zu einem zu fürchtenden Richten. Die Betonung des Gerichts dient diesen also durchaus zum Erschrecken, das zur Umkehr führen soll.²³ Aber das ist für Schlatter nur die eine Seite des Gerichts. Viel stärker ist der positive Aspekt:

²¹ Vgl. zu Schlatter als Ausleger des Paulus auch den Beitrag des theologischen Mentors von Christian und Hanna Stettler, Peter Stuhlmacher, Adolf Schlatter als Paulusausleger – ein Versuch, in: Paulus und das antike Judentum. Tübingen-Durham-Symposium im Gedenken an den 50. Todestag Adolf Schlatters (19. Mai 1938), hg. von Martin Hengel und Ulrich Heckel, WUNT 58, Tübingen 1991, 409–424. Eine Version dieses Aufsatzes mit demselben Titel auch in ThBeitr 20 (1989), 176–190.

²² Schlatter, Gottes Gerechtigkeit, 78.

²³ Die paränetische Funktion der Gerichtsaussagen, die Konradt, Böttrich u. a. in den Mittelpunkt stellen, sind also nicht zu bestreiten, sondern zu verstärken, weil es um eine wirkliche Gefährdung geht, vor der sie bewahren wollen, vgl. dazu auch Jörg Frey, Gericht und Gnade, in: Paulus Handbuch, hg. v. F. W. Horn, HdTh, Tübingen 2013, 471–479: „Allein unter Voraussetzung der potentiell bedrohlichen Aussagen über Gericht und Verderben ist die Kraft der Rede von Rettung und Heil, Gerechtigkeit und ewigem Leben verstehbar. Das Evangelium – zumal als ›Wort vom Kreuz‹ – hebt den Ernst der Gerichtsaussagen nicht auf, sondern bekräftigt diesen, wenngleich der Modus der Begegnung und die Kriterien des ›Rechtspruchs‹ für die Glaubenden verändert ist“ (471).

Für Paulus bekam aber die Erwartung des Richters durch den Christenstand deshalb verstärktes Gewicht, weil der, der durch den Glauben Gott gehorsam geworden ist und im Christus seinen Herrn bekommen hat, in neuem und verglichen mit dem natürlichen Zustand ungleich größerem Maß zum Wirker von Werken wird, da er nun Teilhaber am göttlichen Wirken geworden ist. Darum wurde aus dem Satz, daß alle menschlichen Werke unter dem göttlichen Urteil stehen, ein Bestandteil des Evangeliums, weil nicht nur die Angst vor der Sünde, sondern auch die zum Dienst entschlossene Liebe durch ihn Kraft gewann, 2 Kor. 5,10.²⁴

Glaube entfaltet sich im Leben und erweist sich im Wirken, im Werk, in Taten und Haltungen. Darum ging es Beck, darum Schlatter,²⁵ darum Peter Stuhlmacher. Die Arbeit von Christian Stettler reiht sich darum nahtlos in diese Liste ein.

Als ich für diesen Vortrag in der Liebenzeller Bibliothek an einem der Tische arbeitete, fiel mir ein Aufkleber auf, den wohl ein Student an die Stirnseite des Tisches geklebt hat: Das Bild eines Löwenkopfes und daneben die Worte: „Ich erwarte Großes“. Ein Löwe, der etwas von Menschen erwartet, das kann nur Aslan sein, aus den Chroniken von Narnia. Christian Stettler hat seine beiden Bände über das Gericht jeweils mit einem Zitat von C. S. Lewis überschrieben und sich damit als Bewunderer und Leser des großen Oxforder Gelehrten zu erkennen gegeben. „Ich erwarte Großes“ – das fasst zusammen, was das Endgericht im positiven Sinn motiviert: Weil Gott in Christus nicht nur die Sünde vergibt, sondern zugleich durch seinen Geist die Befähigung zu einem geheiligten Leben gibt, d. h. zu einem Leben, das Gott ehrt und den Menschen dient. Es ist darum keine Überforderung oder Drohung, sondern ein Mut machender Zuspruch, wenn der Löwe von Juda zu uns sagt: „Ich erwarte Grosses“. Das Gericht über die Werke ist so verstanden die Konsequenz des Wirkens des Geistes, oder, wie Schlatter zu Römer 2 schreibt:

Je reicher der Mensch begnadet ist, um so mehr ist er verpflichtet und um so fester ist seine Hoffnung, daß er für sein Gutes Gottes Lohn erhalte, und um so erdrückender ist seine Schuld, wenn er dennoch das Böse vollbringt.²⁶

Lieber Christian, liebe Hanna, liebe Familie Stettler, ihr habt euch, als einzelne wie als Familie, vom Evangelium herausfordern lassen. Ihr habt euch

²⁴ Schlatter, Gottes Gerechtigkeit, 78.

²⁵ Vgl. Schlatter, Gottes Gerechtigkeit, 77, zu Röm 2,4: „Wer Gottes Güte und Geduld ehrt, erwartet von ihnen nicht die Duldung des Bösen, sondern empfängt von ihnen den Antrieb zur Preisgabe des sündlichen Verhaltens, zur Umstellung seines Denkens und Wollens, zur *μετάνοια*“ (77). „Die Güte und Langmut schieben die Herstellung des Gerichts auf“ (78).

²⁶ Schlatter, Gottes Gerechtigkeit, 84.

gebrauchen lassen bis heute in eurem Studium, in Forschung und Lehre, im Pfarramt, in eurem Verkündigungsdienst und durch euer Vorbild. Es steht uns nicht zu, das Urteil darüber zu fällen, ob das, was wir als „groß“ und „gelingen“ ansehen, auch vor Gottes Thron bestehen kann. Darüber habt ihr, einsam und gemeinsam, mehr nachgedacht als die meisten von uns, so dass alle Bestätigungen unsererseits nicht gegen das ankommen können, was du, Christian, im Hinblick auf 1 Korinther 3,5–4,5 und die Arbeit der „Diener Gottes“, deren Aufgabe es ist, die Gemeinde zu erbauen, so formuliert hast (239):

Freilich gibt es verschiedene Grade von Einsatz (*κόπος*) und eine unterschiedliche Qualität des Ergebnisses der Arbeit (*ἔργον*). Es obliegt aber keinem Menschen, dies „vor der Zeit“, d. h. vor der Parusie und dem dann stattfindenden Endgericht zu beurteilen. Der Herr ist allein zu dieser Beurteilung befugt, er wird die unterschiedliche Mühe und das unterschiedliche Werk seiner Mitarbeitenden individuell belohnen und diejenigen zerstören, die die Gemeinde zerstören.

Das ist der Anspruch, unter den du dich und uns gestellt hast. Weil Gott uns nicht nur die Sünden vergeben will, sondern uns Großes anvertraut, zutraut und darum auch von uns erwartet. Dafür danken wir dir.

Prof. Dr. Roland Deines
roland.deines@ihl.eu